

16. 1. Kann die Generalversammlung der Aktiengesellschaft im Liquidationsstadium mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß Bestandteile der Liquidationsmasse nicht verfilbert, sondern in Natur unter die Aktionäre verteilt werden sollen?

2. Was ist unter gleichmäßiger Verteilung des Vermögens nach dem Verhältnis der Aktienbeträge zu verstehen?

§.G.B. §§ 149, 151, 152, 298, 300, 303.

B.G.B. § 752.

I. Zivilsenat. Ur. v. 15. November 1905 i. S. D. u. Gen. (Rl.)
w. Mannheim-Rheinauer Transportgesellschaft i. Liq. (Bekl.). Rep. I.
198/05.

I. Landgericht Mannheim, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die verklagte Aktiengesellschaft war durch Beschluß der Generalversammlung im Juni 1903 aufgelöst worden und befand sich in Liquidation. Zur Liquidationsmasse gehörten 2704 Aktien der Mannheimer Lagerhausgesellschaft im Nennwerte von 2268000 *M* (1638 Stück zu 600 *M* und 1066 Stück zu 1200 *M*) und 660 Aktien der Mannheimer Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft im Nennwerte von 660000 *M* (jedes Stück zu 1000 *M*). In der Generalversammlung vom 13. Juli 1904 wurde mit 2592 gegen 1290 Stimmen beschlossen, die Liquidation in bezug auf diese Wertpapiere so zu bewirken, daß sie auf die Aktionäre nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes verteilt würden. Das Aktienkapital der Beklagten betrug 4600000 *M* und war in Aktien zu je 1000 *M* eingeteilt. Der Beschluß besagte, daß die Aktionäre pro rata ihres Aktienbesitzes 48 Prozent in Aktien der Lagerhausgesellschaft und 14 Prozent in Aktien der Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft erhalten sollten. Soweit hierbei einem Aktionär seine Quote nicht im Stück zugeteilt werden könne, solle der Aktionär in barem Gelde befriedigt werden, indem die nicht zur Auslieferung gelangten Wertpapiere verkauft, und der Erlös — unter Bildung zweier getrennter Massen für die beiden Gattungen — auf diese Aktionäre anteilmäßig verteilt werde. Die Art und Weise des Verkaufs blieb dem Aufsichtsrat überlassen.

Aktionäre der Beklagten suchten — gestützt auf § 271 H.G.B. — diesen Beschluß im Wege der Klage an, weil die Verteilung der Wertpapiere in Natur nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Aktionäre erfolgen dürfe, jedenfalls aber die ungleiche Behandlung der Aktionäre durch Stücklieferung einerseits und Geldzahlung andererseits gegen das Gesetz verstoße.

Die erste Instanz halte den Beschluß der Generalversammlung für nichtig erklärt, die zweite aber die Klage abgewiesen.

Das Reichsgericht hat die Revision der Kläger zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Beantwortung folgender beiden Fragen ab:

1. Kann die Generalversammlung im Liquidationsstadium mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß Bestandteile der Liquidationsmasse nicht verfilbert, sondern in Natur unter die Aktionäre verteilt werden sollen?

2. Verstößt — wenn dies zu bejahen ist — der vorliegende Beschluß, insbesondere mit Rücksicht auf die Behandlung der sog. Spitzen, doch deswegen gegen das Gesetz, weil der Anspruch der Aktionäre auf eine gleichmäßige Verteilung des nach Berichtigung der Schulden verbleibenden Vermögens nach dem Verhältnis der Aktienbeträge (§ 300 H.G.B.) verletzt ist?

Die erste Frage ist von beiden Vorinstanzen mit Recht bejaht worden.

Nach § 298 Abs. 1 H.G.B. bestimmt sich der Geschäftskreis der Liquidatoren der Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen, die in den §§ 149 und 151 für die Liquidatoren der offenen Handelsgesellschaft gegeben sind. § 149 schreibt u. a. vor, daß die Liquidatoren die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und „das übrige Vermögen in Geld umzusetzen haben.“ Wie aus dem Zusammenhange des Gesetzes erhellt, und durch die Denkschrift zum Entwurfe (S. 105) bestätigt wird, sollte durch diese Bestimmungen nicht nur der Geschäftskreis der Liquidatoren begrenzt, sondern ihnen zugleich auch eine gesetzliche Dienstanweisung gegeben, ihre Geschäftsführungspflicht festgesetzt werden. Auszugehen ist hiernach davon, daß die Umsetzung des Vermögens in Geld zu den Pflichten der Liquidatoren

gehört. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Generalversammlung eine andere Verwertung des Vermögens, insbesondere die Verteilung in Natur oder etwa statt der Einziehung der Forderungen deren öffentliche Versteigerung, beschließt. Ein solcher Beschluß könnte jedenfalls nur in einer besonderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder in dem von den Liquidatoren zu beachtenden Befriedigungsrechte der Gläubiger eine Schranke finden — was hier nicht in Frage steht —, nicht aber in den Vorschriften des Gesetzes, insbesondere nicht in der Vorschrift des § 300, wonach das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft unter die Aktionäre nach dem Verhältnis der Aktienbeträge verteilt werden soll. Denn diese Vorschrift kann ebensowohl durch Naturalverteilung, wie durch Verfilberung und Ausschüttung des Gelderlöses erfüllt werden.

Für die offene Handelsgesellschaft ist durch § 152 ausdrücklich bestimmt, daß die Gesellschafter durch einstimmigen Beschluß den Liquidatoren Weisungen geben, also auch die Naturalverteilung anordnen können. Für die Aktiengesellschaft aber darf mit der soeben angegebenen Beschränkung daselbe gelten. Daß aber nach der verschiedenen Struktur beider Gesellschaftsarten an die Stelle des einstimmigen Beschlusses der offenen Gesellschafter bei der Aktiengesellschaft der Mehrheitsbeschluß der in der Generalversammlung zusammengefaßten Gesamtheit der Aktionäre zu treten hat, ist vom Reichsgerichte schon auf Grund der früheren Gesetzgebung wiederholt ausgesprochen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 3 S. 54, Bd. 7 S. 108. Hieran ist auch für das geltende Recht festzuhalten. Allerdings besteht insofern ein Unterschied, als das Handelsgesetzbuch in der Fassung von 1870 durch Art. 244 Abs. 2 und in der Fassung von 1884 durch Art. 244 a für die Aktiengesellschaft allgemein auf die Vorschriften für die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft verwies, während diese Verweisung in § 298 des geltenden Gesetzes auf bestimmte Paragraphen eingeschränkt ist, unter denen sich der § 152 nicht befindet. Hieraus darf aber ein Beweisgrund gegen die aufgestellte Ansicht nicht entnommen werden. Die abweichende Fassung wird in der Denkschrift (S. 160) damit begründet, daß eine größere Übersichtlichkeit erzielt werden solle, und daher nur auf diejenigen Be-

stimmungen verwiesen werde, die eine unmittelbare Anwendung gestatteten. Dabei hat man anscheinend die soeben angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts im Auge gehabt.

Auch in der Literatur ist die Frage sowohl auf dem Boden der früheren¹ wie auf dem der jetzigen Gesetzgebung² ganz überwiegend in dem hier erörterten Sinne beantwortet worden. Die vereinzelt aufgestellte Meinung³ aber, daß eine die Regel des § 149 beseitigende Beschlußfassung der Generalversammlung einer Mehrheit bedürfe, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfasse, verdient keine Billigung. Der dafür angezogene § 303 behandelt ausschließlich den besonderen Fall, daß eine Wertverteilung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen beschlossen werden soll. Die dafür aufgestellte Regel darf auf den vorliegenden Fall einer Naturalverteilung gewisser Bestandteile der Liquidationsmasse nicht erstreckt werden.

Die zweite Frage ist vom Landgerichte bejaht, vom Oberlandesgerichte aber verneint worden. Das Reichsgericht schließt sich der Ansicht des Oberlandesgerichts an.

Für die Beantwortung der Frage kann aus § 752 B.G.B. nichts abgeleitet werden. Hier ist bestimmt, daß die Aufhebung einer Gemeinschaft dann durch Teilung in Natur erfolgen soll, „wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen.“ Die Vorschrift ist nur für die in den §§ 741 ff. behandelte Gemeinschaft nach Bruchteilen gegeben, und wenn sie auch nach § 731 für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und nach § 54 für die nicht rechtsfähigen Vereine anwendbar ist, so gilt doch nicht das gleiche für die Aktiengesellschaft, die als juristische Person aufzufassen

¹ Behrend, Lehrb. d. H.R. I 2 S. 924 Anm. 4; Ring, Akt.-Gef. 2. Aufl. S. 677; Löwenfeld, Akt.-Gef. S. 536; Staub, H.G.B. 5. Aufl. § 4 zu Art. 244a.

² Staub, H.G.B. 7. Aufl. § 300 Anm. 2; Goldmann, H.G.B. II. S. 1201; Lehmann, R. d. Akt.-Gef. II. S. 592; Makower, H.G.B. 12. Aufl. I. 1 S. 708. (M. W. Effer, Akt.-Gef. 2. Aufl. S. 220; Binner, Akt.-R. S. 296 oben.)

³ Makower, a. a. O.

D. C.

ist, so daß für sie neben den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs höchstens die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine (§§ 21—53) herangezogen werden können (Einf.-Ges. zum H.G.B. Art. 2). Wollte man aber auch die Vorschrift des § 752 H.G.B. hier entsprechend anwenden, so würde damit doch nicht weiter zu kommen sein. Denn diese Vorschrift ist eine nur dispositive Norm. Sie verbietet nicht eine anderweitige Verfügung der Beteiligten, sondern gilt nur, wenn und insoweit die Beteiligten nichts anderes festsetzen. Als beteiligt aber würde bei der Aktiengesellschaft nur die in der Generalversammlung zusammengefaßte Gesamtheit der Aktionäre gelten können. Demnach braucht die Frage, ob der angefochtene Beschluß die in § 752 H.G.B. aufgestellten Erfordernisse erfülle, nicht erörtert zu werden.

Die Entscheidung kann daher nur aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs abgeleitet werden. Hieraus ergibt sich, daß der Beschluß der Generalversammlung an dem aus § 300 H.G.B. folgenden Sonderrechte des Einzelaktionärs auf die Liquidationsquote eine Schranke findet. Die Verteilung in Natur darf nur beschlossen werden, wenn sie das Recht des Aktionärs auf eine gleichmäßige, den Aktienbeträgen entsprechende Verteilung des Vermögens nicht verletzt.

Im Anschluß an die Ausführungen des Landgerichts will die Revision eine solche Verletzung in der Behandlung, die den sog. Spitzen nach dem Beschlusse zuteil werden soll, finden. Da eine gewisse Mindestzahl von Aktien der beklagten Gesellschaft in einer Hand sein muß, damit darauf nach dem aufgestellten Verteilungsmaßstabe je eines der zu verteilenden Wertpapiere geliefert werden kann, so gehen die Aktionäre, die diese Mindestzahl nicht besitzen, und die, die einen Überschuß über die Mindestzahl oder deren Vielfaches besitzen, für diesen Überschuß bei der Naturalverteilung leer aus. Der Beschluß setzt fest, daß die Wertpapiere, die auf diese „Spitzen“ anteilmäßig entfallen würden, nach näherer Vorschrift des Aufsichtsrats verkauft, und der Erlös unter die „Spitzen“ gleichmäßig verteilt werden soll. In der hierdurch gegebenen Ungleichheit, wonach auf eine größere Anzahl von Aktien Wertpapiere im Stück, auf eine kleinere Anzahl aber der Verkaufserlös von Wertpapieren verteilt werden soll, erblickt die Revision die Verletzung des in § 300 gewährten Sonderrechts.

Wichtig ist, daß insoweit eine Verschiedenheit des zugeteilten Gegenstandes besteht: wer Geld bekommt, erhält etwas anderes, als der, der Stücke bekommt, die ihn zum Aktionär der fremden Gesellschaften machen. Unrichtig aber ist, um dies vorwegzunehmen, wenn die Revision in dem Beschlusse eine Benachteiligung des Aktionärs mit kleinem Besitze gegenüber dem mit großem Besitze sehen will. Denn wer nur eine oder wenige Aktien hat, ist genau so gestellt, wie der Großaktionär für seine das Vielfache der Mindestzahl übersteigenden Aktien.

Was aber jene Verschiedenheit anlangt, so darf die Frage, was eine gleichmäßige Verteilung im Sinne des Gesetzes ist, nicht rein mechanisch nach dem Gesichtspunkte absolut gleicher Objekte, sondern sie muß auf Grund wirtschaftlicher Gesichtspunkte und im Hinblick auf die Verkehrssitte beantwortet werden. In dieser Beziehung kommt entscheidend in Betracht, daß die zu verteilenden Aktien, wie nicht streitig ist, eine verkaufsfähige und marktgängige Ware sind. Wertpapiere dieser Art werden im Verkehre allgemein nach ihrem Kurse gewertet, d. h. nach dem Preise, zu dem man kaufen oder verkaufen kann. Wer Stücke bekommt, kann sie verkaufen; wer Geld bekommt, kann Stücke kaufen. Die Lieferung im Stück zwingt nicht zu einer dauernden Beteiligung an den Unternehmungen, die von den beiden Aktiengesellschaften betrieben werden, und die Lieferung des Geldes schließt davon nicht aus. Die Wirkung des Beschlusses ist demnach im wirtschaftlichen Ergebnisse darin für alle Aktionäre gleich, daß jedem einzelnen überlassen bleibt, an den fremden Gesellschaften weiter beteiligt zu bleiben, oder nicht.

Aus den Parteiangaben ergibt sich, daß der Beschluß der Mehrheit der Generalversammlung auf Zweckmäßigkeitsgründen beruht. Wenn der große Bestand an Aktien beider Gesellschaften im ganzen verkauft werden muß und auf einmal an den Markt kommt, wird der Kurs nach allgemeiner Erfahrung zurückgehen. Besteht auch nur bei einem Teile der Aktionäre der Beklagten der Wunsch, die fremden Aktien zu behalten, so muß dies auf den Kurs einen günstigen Einfluß üben. Es wird also denen, die verkaufen wollen, und den Spitzen, für deren Rechnung die Liquidatoren verkaufen sollen, zugute kommen. In der Beurteilung derartiger Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit ist die Generalversammlung im Liquidationsstadium souverän. Es entscheidet die Mehrheit.

Freilich darf nicht in Sonderrechte eingegriffen, und der Grundsatz des gleichen Rechts für alle nicht verletzt werden. Dies aber ist nicht der Fall, wenn nicht eine rein formalistische Auffassung Platz greifen soll.

In verwandten Fragen ist diese bloß am Äußern klebende Auffassung der Gleichberechtigung der Aktionäre vom Gesetz ausdrücklich abgelehnt. So ist nach § 290 Abs. 1 Satz 2 H.G.B. bei der Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien gestattet, Aktionäre, die nicht über die nötige Mindestzahl von Aktien verfügen, zum Verkaufe zu nötigen. Ebenso entspricht es der täglichen Übung und wird allgemein als zulässig anerkannt, daß bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Zeichnung junger Aktien das Bezugsrecht von Aktionären, die nicht die nötige Mindestzahl von Aktien besitzen, ohne Verletzung der Gleichheitsregel vereitelt werden kann (§§ 278, 282 H.G.B.).

Vgl. auch die Entscheidung des Senats vom 30. November 1903 i. S. F. w. Rh., Rep. I. 260/03, abgedruckt in der Monatschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1904 S. 11." . . .